

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 4

Anröchte, 29. Juni 2015

20. Jahrgang

| | Inhalt | Seite |
|----|--|-----------|
| 1. | Unterrichtung der gemäß § 23 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger/innen über ihr Wahlrecht für die Wahl des/der Bürgermeisters/in der Gemeinde Anröchte am 13. September 2015 | 30 |
| 2. | Gebührensatzung für die Überlassung von Standplätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte vom 24. Juni 2015 | 31 |
| 3. | 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte vom 24. Juni 2015 | 33 |

Öffentliche Bekanntmachung

Unterrichtung der gemäß § 23 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger/innen über ihr Wahlrecht für die Wahl des/der Bürgermeisters/in der Gemeinde Anröchte am 13. September 2015

Am 13. September 2015 findet in der Gemeinde Anröchte die Wahl des/r Bürgermeisters/in statt. Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl ist die Eintragung in ein Wählerverzeichnis der Gemeinde Anröchte (Hauptwohnung).

Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (ausländische Unionsbürger/innen), die bei der Gemeinde Anröchte am 35. Tag vor der Wahl

– 09. August 2015 –

für eine Wohnung (Hauptwohnung) gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Die von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger/innen werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag (13.09.2015)

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. in der Gemeinde Anröchte eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben,
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag ist unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Tages der Geburt und des Geburtsortes schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Anröchte zu stellen. Eidesstattlich ist zu versichern, dass der/die Antragsteller/in in der Gemeinde Anröchte am Wahltag eine Wohnung innehat. Ferner muss der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides Statt über die Staatsangehörigkeit enthalten. Bei der Antragstellung ist der Identitätsausweis vorzulegen; bei schriftlicher Antragstellung dem Antrag eine Kopie des Identitätsausweises beizufügen.

Der Antrag muss spätestens am 16. Tag vor der Wahl

– 28. August 2015 –

bei der Gemeinde Anröchte eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entgegengehalten werden. Antragsvordrucke (Formblätter) werden bereitgehalten und können kostenfrei beim Wahlamt der Gemeinde Anröchte, Rathaus, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, Zimmer 2a und 2b, Telefon 02947/888322 oder -323 angefordert oder persönlich abgeholt werden. Die Mitarbeiter/innen des Wahlamtes stehen während der Dienststunden gerne für Auskünfte zur Verfügung.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 08. Juni 2015

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Gebührensatzung für die Überlassung von Standplätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte vom 24. Juni 2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), und der §§ 68 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 23. Juni 2015 folgende Gebührensatzung für die Überlassung von Standplätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Überlassung von Plätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte ist für die Dauer der Veranstaltung eine Gebühr zu entrichten. Die Fälligkeit wird durch gesonderten Gebührenbescheid festgelegt.
- (2) Zum Standplatz zählen:
 1. die vom Geschäft belegte Grundfläche nach den äußeren Maßen;
 2. die Fläche hinter blinden Fronten und
 3. die durch Vorbauten, Dachüberstände und Markisen in Anspruch genommenen Flächen, soweit sie nicht lediglich über die Fluchtlinien der Gehwege hinausragen.
- (3) Nicht zum Standplatz zählen:
 1. die Flächen für Wohn- und Packwagen;
 2. die Flächen für Kassenwagen, Aggregate und Kühlwagen, soweit diese nicht in den Flächen gem. § 1 Abs. 2 enthalten sind und keine Flächen in Anspruch nehmen, die den Aufbau weiterer Geschäfte beeinträchtigen.
- (4) Bei Frontgeschäften wird eine Mindesttiefe von 3 m zu Grunde gelegt.
- (5) Die Kosten für die Stromversorgung sind durch die Marktstandgebühr nicht abgegolten und werden gesondert von dem privaten Stromlieferanten erhoben.
- (6) Die Kosten der Wasserversorgung und Abfallbeseitigung sind im Standgeld enthalten.

§ 2

- (1) Gebühren für Standplätze auf der Anröchter Herbstkirmes

| | | |
|---|----------------|---------|
| 1. Gebühren für Großfahr- und Laufgeschäfte (z.B. Geisterbahn, Spiegelpalast und ähnliches) | je qm | 3,60 € |
| 2. Gebühren für Kinderfahrgeschäfte | je qm | 3,50 € |
| 3. Gebühren für Geschicklichkeitsspiele (Ball- und Pfeilwerfen, Verlosungen, Schießwagen, etc.) | je qm | 6,00 € |
| 4. Automatenspiel und ähnliches | je qm | 8,00 € |
| 5. Gebühren für Haushaltswaren, Geschenkartikel | je qm | 9,00 € |
| 6. Gebühren für Crepes, Süß- und Spielwaren | je qm | 10,00 € |
| 7. Gebühren für Ausschank- und Imbissbetriebe | | |
| von 1 qm - 30 qm | je qm | 25,00 € |
| ab 31 qm | je weiteren qm | 16,00 € |
| 8. Gebühren für Fischwagen | je qm | 17,00 € |

(2) Die Gebühr ist am 01.08. fällig. Eine Vorauszahlung kann gefordert werden.

§ 3

Für die in dieser Satzung nicht besonders genannten Geschäfte ist die Gebühr nach den Sätzen der Geschäfte zu bezahlen, denen sie ihrer Art und Weise nach am meisten gleichen.

§ 4

Die Gebühr kann zur Vermeidung von unbilligen Härten in Einzelfällen teilweise erlassen werden. Verweigert ein Marktbesucher die Zahlung der Gebühr, so kann er vom Platz verwiesen werden. Die Zahlungsverpflichtung bleibt in diesem Fall bestehen.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Gebührensatzung für die Überlassung von Standplätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte tritt am 01. Dezember 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für die Überlassung von Standplätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte vom 06. Juni 2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:
Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 23. Juni 2015 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Gebührensatzung für die Überlassung von Standplätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 24. Juni 2015

gez. Holtkötter
Bürgermeister

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte vom 24. Juni 2015

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 03. Februar 2015 (**GV. NRW. S. 208**), des § 41 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (**GV. NRW. S. 448**), in seiner Sitzung am 23. Juni 2015 folgende 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte beschlossen.

§ 1

In § 5 – Personalkosten - der zuletzt am 14.05.2014 geänderten Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte wird der unter Punkt 6 aufgeführte Stundenlohn von 26,00 EURO auf 28,00 EURO und der unter Punkt 8 aufgeführte Stundenlohn von 8,00 EURO auf 10,00 EURO erhöht.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:
Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 23. Juni 2015 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 24. Juni 2015

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Bürgerhaus

Anröchte

*Für jeden Anlass
der richtige Rahmen...
...und der passende Raum!*



www.buergerhaus-anroechte.de

02947/888-0

post@anroechte.de

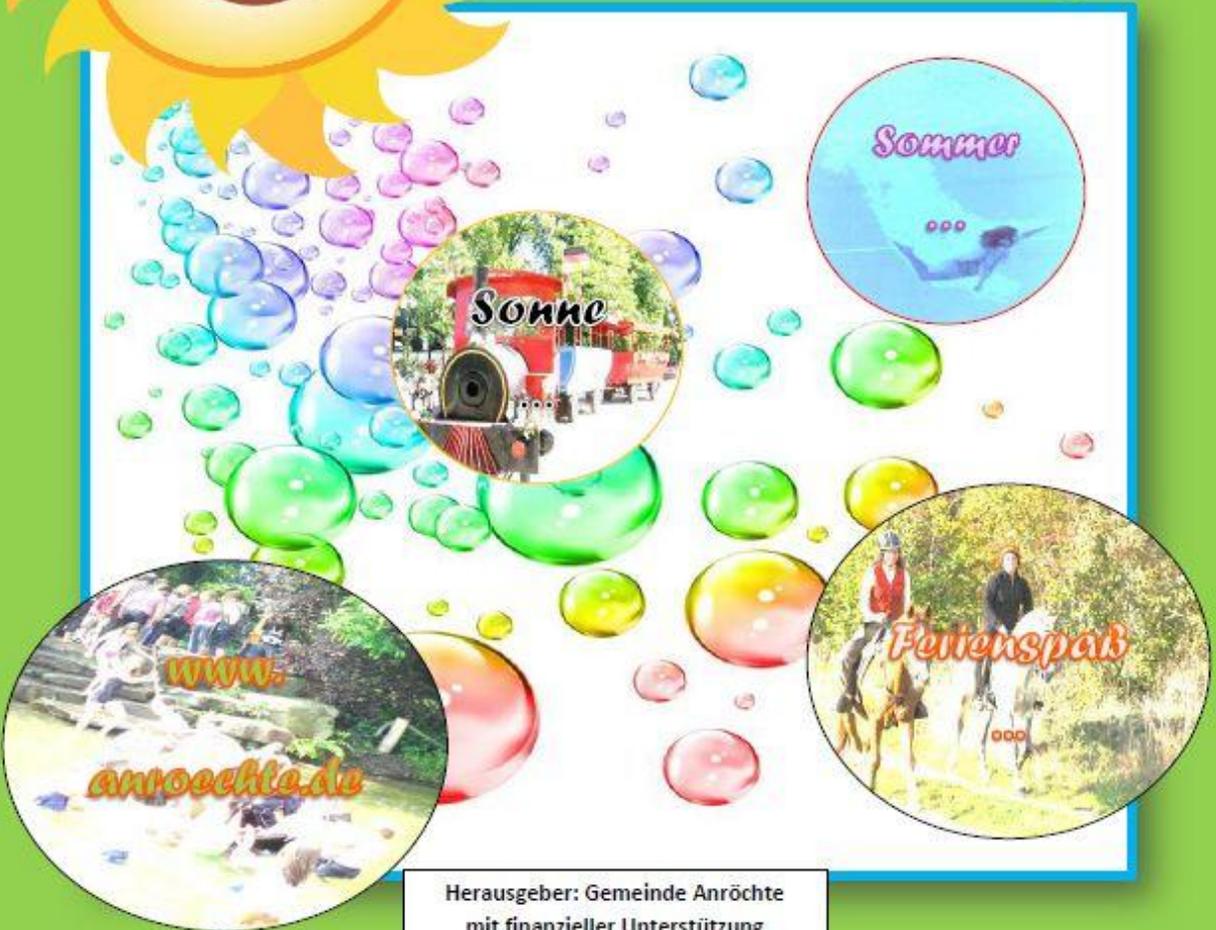
+Hochzeiten+Messen+Konzerte+Abifeten+Jubiläen+Firmenevents+



Ferienstpaß 2015



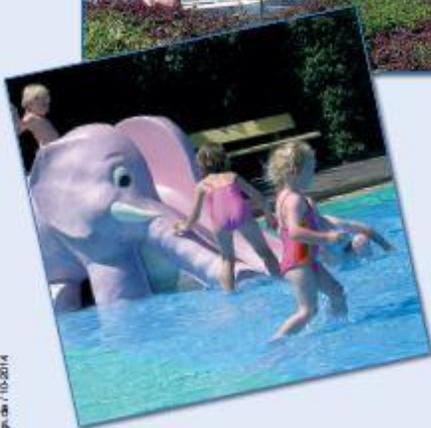
29. Juni bis 11. August



Herausgeber: Gemeinde Anröchte
mit finanzieller Unterstützung
des Kreises Soest – Abteilung
Jugend und Familie

Wald- Freibad Anröchte

- 4 Becken, Sprungturm
- Wasserrutsche, Wärmehalle
- Liegewiese
- Spielgeräte für Kleinkinder
- Beachvolleyball
- Cafeteria mit Terrasse



Waldfreibad Anröchte • Südring 14

Info - Hotline
02947 / 3866

Badsaison

Mai bis September

Die aktuellen Öffnungszeiten und Eintrittspreise finden Sie unter:
www.anroechte.de